

## L 1 SF 1394/19 B

Land  
Freistaat Thüringen  
Sozialgericht  
Thüringer LSG  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Gotha (FST)  
Aktenzeichen  
S 15 SF 1860/18 E  
Datum  
13.11.2019  
2. Instanz  
Thüringer LSG  
Aktenzeichen  
L 1 SF 1394/19 B  
Datum  
05.05.2020  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze  
Normen: [§ 56 RVG](#)

Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, Gegenstand der Überprüfung

Orientierungssatz

Gegenstand des Erinnerungs- und des Beschwerdeverfahrens nach [§ 56 RVG](#) ist die gesamte Kostenfestsetzung, nicht nur die einzelne Gebühr. Begrenzt wird die Überprüfung allerdings durch den Antrag des Rechtsanwalts (vgl. Senatsbeschluss vom 9. Oktober 2019, [L 1 SF 227/19 B](#) zitiert nach Juris). Über den ausdrücklich gestellten Antrag darf das Sozialgericht nicht hinausgehen. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 13. November 2019 aufgehoben und die aus der Staatskasse zu erstattende Vergütung für die Beschwerdegegnerin für das Verfahren S 15 AS 2200/15 auf 542,64 EUR festgesetzt. Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

Die Beschwerde hat in vollem Umfang Erfolg. Das Sozialgericht war bereits aus Rechtsgründen daran gehindert, im Erinnerungsverfahren mehr als 542,64 EUR an Vergütung für das Verfahren S 15 AS 2200/15 festzusetzen. Denn die Beschwerdegegnerin hatte ihre Erinnerung im erstinstanzlichen Verfahren auf die Zuerkennung einer Vergütung in dieser Höhe beschränkt. Zwar hatte sie mit dem Kostenfestsetzungsantrag vom 13. Dezember 2017 die Festsetzung von Gebühren und Auslagen i. H. v. insgesamt 780,64 EUR und dabei hinsichtlich der Verfahrens- und Einigungsgebühr einen Betrag von jeweils 200,00 EUR geltend gemacht. Nachdem die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle in dem Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 30. Mai 2018 die Gebühren und Auslagen i. H. v. 423,64 EUR festgesetzt hatte (Verfahrens- und Einigungsgebühr jeweils i. H. v. 150,00 EUR) hat die Beschwerdegegnerin mit ihrer Erinnerung vom 21. Juni 2018 wörtlich beantragt,

den Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 30.05.2018 teilweise aufzuheben und die aus der Staatskasse zu erstattende Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG in Höhe von 200,00 EUR sowie die zu erstattende Einigungsgebühr nach Nr. 1006 VV RVG in Höhe von 200,00 EUR festzusetzen.

Damit hat sie der Sache nach nur die Zuerkennung von weiteren Gebühren i. H. v. 100,00 EUR zzgl. 19% Mehrwertsteuer, insgesamt 119,00 EUR, geltend gemacht. Auch aus der Begründung der Erinnerung ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein weitergehendes Begehren. Damit war die Erinnerung der Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Verfahren auf eine Festsetzung ihrer Vergütung auf 542,64 EUR beschränkt. Zwar ist Gegenstand des Erinnerungs- und des Beschwerdeverfahrens nach [§ 56 RVG](#) die gesamte Kostenfestsetzung, nicht nur die einzelne Gebühr (Hartmann in Kostengesetze, 48. Auflage 2018, [§ 56 RVG](#) Rdnr. 9). Begrenzt wird die Überprüfung allerdings durch den

Antrag des Rechtsanwalts (vgl. Senats-beschluss vom 9. Oktober 2019, [L 1 SF 227/19 B](#) zitiert nach Juris). Über den ausdrücklich gestellten Antrag durfte das Sozialgericht nicht hinausgehen.

Mangels Einlegung einer weitergehenden Beschwerde durch die Staatskasse hatte der Senat nicht zu prüfen, ob die Vergütung mit 542,64 EUR korrekt festgesetzt worden ist. Bereits der Grundsatz der reformatio in peius führt dazu, dass im Beschwerdeverfahren mangels weitergehender Einlegung einer Beschwerde durch die Staatskasse dieser Betrag nicht unterschritten werden darf.

Die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 56 Abs. 2 S 2 und 3 RVG](#)).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 S. 3 RVG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2020-05-19